

**Stadt Damme**  
**Bebauungsplan Nr. 172**  
**„Mühlenstraße“**

**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

(gem. § 10 Abs. 4 BauGB)

In der Stadt Damme soll die Mühlenstraße auf einer Länge von 520 m ausgebaut werden. Die Mühlenstraße dient an dieser Stelle der Anbindung der außen liegenden Wohnbereiche, des Schulzentrums an der Schützenstraße an den Ortskern sowie der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Damme. Die vorhandenen Fuß- und Radwege sind derzeit in weiten Teilen optisch nicht voneinander getrennt und sind an mehreren Stellen für ein verkehrssicheres Nebeneinander von Fußgängern und Radfahrern zu schmal ausgebaut. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für den Ausbau der Mühlenstraße geschaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,87 ha.

Nach Durchführung der Planung werden 400 m<sup>2</sup> bisher mit Rasen bewachsener Straßenseitenraum zusätzlich versiegelt sein, dies wird jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden gewertet, da dieser Boden auch bisher nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt ist. Im Hinblick auf die Schutzgüter Grundwasser/Wasserkreislauf ergeben sich infolge der Durchführung dieser Planung keine wesentlichen Veränderungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Rasen im Straßenseitenraum hat nur eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere da er erheblichen Störungen ausgesetzt ist. Die Verminderung der Rasenfläche um 400 m<sup>2</sup> stellt damit keine erhebliche Beeinträchtigung für dieses Schutzgut dar. Die vorhandenen, erhaltenswerten Grünstrukturen entlang der südwestlich der Straße gelegenen Böschung sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Daher werden innerhalb des Geltungsbereiches die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes als zu erhalten festgesetzt. Durch die textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass die Eichen dauerhaft zu erhalten und Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches unzulässig sind. Bei ihrem Abgang ist an derselben Stelle eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm vorzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich von geschützten Fledermaus und Vogelarten frequentiert wird. Es ist daher bei der Ausführung der Arbeiten sicherzustellen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG beachtet werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der ggf. ansässigen Populationen geschützter Arten durch das Vorhaben verschlechtert wird.

Weitere Änderungen im Verkehrsnetz oder Veränderungen von Verkehrsführungen, die eine erhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Mühlenstraße nach sich ziehen würde, sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist laut der Ergänzungsuntersuchung zum Verkehrsentwicklungsplan in Damme aus 2013 mit einer tendenziellen Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Mühlenstraße zu

rechnen, da die Stadt Damme eine Entlastungsstraße, ausgehend vom Westring, plant. Durch den Ausbau der Mühlenstraße werden damit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 08.12.2014 bis 08.01.2015 wurden durch den Landkreis Vechta Anregungen und Hinweise zu Umweltbelangen abgegeben.

Vom Landkreis Vechta wurde empfohlen dem Umweltbericht eine tabellarische Eingriffsbilanzierung und einen Bestandsplan beizufügen. Nach Durchführung der Planung werden 400 m<sup>2</sup> bisher mit Rasen bewachsener Straßenseitenraum zusätzlich versiegelt sein. Es handelt dabei um Grünflächen, welche von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Der sich hieraus ergebende Kompensationsbedarf ist verhältnismäßig gering. Im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern, wie Boden und Grundwasser, entstehen auf diesen 400 m<sup>2</sup> jedoch weitere Beeinträchtigungen, die es zu kompensieren gilt. Diese werden pauschal mit einem Faktor von 1,5 bewertet, woraus sich eine Kompensationsleistung von 600 Werteeinheiten ergibt. Für die restlichen Bereiche im Plangebiet ergeben sich keine Änderungen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung. Aus diesem Grund wird auch auf eine tabellarische Eingriffsbilanzierung verzichtet.

Darüber hinaus wies der Landkreis darauf hin, dass es sich bei dem vorhandenen Baumbestand um landschaftsbildprägende sowie biotopvernetzende Strukturen im Randbereich der Talaue des Mühlenbaches, die aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten sind, handelt. Die Straßenplanung erfolgt weitestgehend auf der bisherigen Verkehrsfläche. Vorhandene Bäume und Grünflächen seitlich der Trasse können auf diese Weise überwiegend erhalten werden. Daher werden die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes als zu erhalten und der Bereich der Böschung als Grünfläche festgesetzt und durch die textlichen Festsetzungen gesichert.

Weiterhin seien im Bereich des Waldbestandes der Talaue des Mühlenbaches vorkommen des Hirschkäfers bekannt. Es sei daher zu überprüfen ob durch Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen zu vermeiden wären. Bezogen auf mögliche Vorkommen des Hirschkäfers im Plangebiet sowie in der Umgebung ist auszuführen, dass nicht auszuschließen ist, dass das Plangebiet auch von schwärmenden Hirschkäfern angefliegen wird. Aufgrund der örtlichen Biotopstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet entwickeln. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene Habitate in der Umgebung nicht durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden, so dass diese ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiter erfüllen können. Das Plangebiet selber hat insofern keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Nach Ausführungen des Landkreis Vechta seien zudem in der Begründung artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse darzulegen. Bei einer Beseitigung des oben beschriebenen Baumbestandes im Bereich der Böschung

seien diese auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gegebenenfalls seien Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes werden als zu erhalten festgesetzt. Unter Vorsorgegesichtspunkten wurden hierzu bereits Artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen. Im Geltungsbereich befinden sich im Bereich der Böschung keine weiteren Bäume. Darüber hinaus befinden sich lediglich im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches vereinzelte Straßenbäume.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.11.2015 bis zum 11.12.2015.

Aus der Öffentlichkeit kam keine Stellungnahme welche Umweltbelange der Planung betraf.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im November/Dezember 2015 wurde durch den Landkreis Oldenburg lediglich auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Anregungen verwiesen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan durch den Rat der Stadt Damme erfolgte in der Sitzung am 01.03.2016.